

Vereinsstatuten

Waldfest e.V.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Waldfest e.V.“ besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9545 Wängi TG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig

Postadresse : Dirk Leuschner, Waldfest e.V., Im Baumgarten 22,
8552 Felben-Wellhausen TG

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Zusammenkünfte, basierend auf Musikveranstaltungen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind Ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel :

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden Jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche, oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme

entscheidet die Mitgliederversammlung.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand im Sinne des Vereins auch ohne ausserordentliche Versammlung neue Mitglieder aufnehmen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, bis spätestens ende März statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Wahl des/der Präsidenten/in und des übrigen Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen, oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich selber

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen

Der Vorstand ist grundsätzlich Ehrenamtlich tätig

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu dritt.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen, oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten

An dieser Versammlung kann dann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Steuerbefreite Organisation, welche den gleichen, oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 14.02.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten

Datum, Ort: Wängi, 14.02.2020

Gründungspräsidium:

Präsident/in _____ Protokollführer/in _____

Kassenwart/in _____